

Prüfkriterien gemäß Anlage 2 ROG (zu § 8 Abs. 2 ROG)		Erläuterung des Antragstellers Stadt Bürstadt		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
				ja	nein
I.1 Merkmale des Raumordnungsplans, hier nicht relevant					
II.2 Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf					
	2.1	Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	> Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die Zielabweichung von den Tabellenwerten des Regionalplans kommt es nicht zu einer grundlegenden Umgestaltung des Gebiets.		
	2.2	Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	> Aus Sicht der Stadt Bürstadt ergeben sich aufgrund der Flächenzulassung keine weiteren wesentlichen Nachteile für andere Kommunen im Bereich Südhessen, da die über einen Vorhabenträger entwickelten Logistikimmobilien aufgrund des Flächeneigentums des Vorhabenträgers innerhalb der geplanten Gewerbefläche sowie aufgrund der bereits errichteten Gewerbeimmobilien nicht ohne Weiteres an andere Standorte verlagert werden könnte. Auch die geplante kleinteilige Entwicklung soll weiterhin vor allem ortsansässigen Unternehmen dienen, bei denen eine Abwanderung in andere Kommunen im Sinne der gewerblichen Eigenentwicklung der Stadt zu verhindern ist.		
	2.3	Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit	> Mit der Zielabweichung werden keine der über die bereits vorliegende zeichnerische Darstellung von ca. 45 ha „Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe, Planung“ hinausgehenden Risiken für die Umwelt oder Gesundheitsrisiken vorbereitet. Durch geeignete Festsetzungen auf Ebene der späteren Bebauungspläne werden Immissionskonflikte darüber hinaus wirksam ausgeschlossen. Das gilt neben den Lärmimmissionen auch für die übrigen Immissionen wie Staub, Erschütterungen und Gerüche.		
	2.4	Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	> Die Zielabweichung bezieht sich auf den beschriebenen räumlichen Geltungsbereich. Über das Plangebiet hinausgehende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.		
	2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	> Bei dem Plangebiet handelt es sich um bereits ein zeichnerisch als „Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe, Planung“ ausgewiesenes Gebiet. Erhebliche Auswirkungen durch die Zielabweichung sind auf das betroffene Gebiet hinsichtlich der bereits bestehenden vorgesehenen Bodennutzung sowie eine Überschreitung von hierfür geltenden Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten ist bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.		
	2.6 Schutzgebiete				
	2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	> nicht betroffen. Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura-2000-Gebieten. Unmittelbare Beeinträchtigungen von Natura 2000-Flächen oder nach Bundes- oder Landesrecht geschützter Biotope sind nicht zu erkennen. Entsprechende Flächen befinden sich erst in größerer Entfernung, so dass auch mittelbare erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind.		
	2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	> nicht betroffen		
	2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	> nicht betroffen		
	2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	> nicht betroffen		
	2.6.5	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	> nicht betroffen		
	2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	> Das Vorhaben liegt weder in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet noch in einem im Festsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebiet.  > Das Plangebiet liegt im überschwemmungsgefährdeten Gebiet (Risikoüberschwemmungsgebiet) des Rheins, welches bei Überschreitung des Bemessungshochwassers oder bei Versagen von Deichen oder vergleichbaren öffentlichen Hochwasserschutzanlagen mit einer mittleren Überflutungshöhe von 2,5 m bis 3,0 m überschwemmt werden kann.		
	2.6.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	> nicht betroffen		
	2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes	> nicht betroffen		
	2.6.9	Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	> In der Umgebung des Planbereiches sind archäologische Fundstellen (Siedlungsfunde der Römerzeit) bekannt, die möglicherweise in das Plangebiet hineinreichen. Durch die Zielabweichung von den Tabellenwerten des Regionalplans sind keine über die bisherige zeichnerische Darstellung als „Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe, Planung“ hinausgehenden Denkmäler betroffen.		